

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Referentenentwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung der  
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (E-BtM-Rezept)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 22.03.2024

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **Zu den Zielen des Verordnungsentwurfes und den Maßnahmen der Umsetzung**

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Verschreibung von Arzneimitteln zwingend als elektronische Verordnung durchzuführen. Weitere ärztliche Verordnungen, wie das Verschreiben von Betäubungsmitteln (BtM) und Hilfsmitteln, sind von der elektronischen Verschreibung bisher ausgenommen. Dies soll sich ab 2025 bundesweit für BtM ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) legt mit dem Entwurf zu einer Vierten Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) den Grundstein, auch für BtM eine elektronische Verschreibung flächendeckend einzuführen. Zunächst soll die elektronische BtM-Verschreibung ab Oktober 2024 in Modellregionen erprobt werden, bevor sie ab dem 1. Juli 2025 verpflichtend wird.

Die Verordnung ist Teil der Transformationsstrategie des BMG, um Teile des Gesundheitswesens effizienter zu gestalten. Zudem verspricht sich das BMG einen Abbau von Bürokratie im Gesundheitswesen.

Neben der elektronischen Verschreibung von BtM soll der Verkehr mit BtM im Allgemeinen digitalisiert und damit effizienter werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Durch die digitale Ausstellung von BtM-Rezepten können einfache Formfehler vermieden werden, die beim Einlösen der Rezepte häufig zu Problemen führen. Die Fälschung von BtM-Rezepten wird nahezu unmöglich. Dies bewertet der VdK, wie auch schon bei der Einführung des E-Rezeptes für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die keine Betäubungsmittel sind, grundsätzlich positiv.

Die ersten Erfahrungen mit der elektronischen Verordnung haben jedoch gezeigt, dass es im jetzigen System einiger Nachbesserungen bedarf. So hat beispielsweise die Arztbezeichnung in Freitext-Form häufig zu Verwirrungen in Apotheken geführt. Auch Freitext-Verordnungen haben das System immer wieder vor Probleme gestellt, weshalb der VdK hier auf eine einvernehmliche Lösung der beteiligten Parteien pocht.

Auch die Probleme der Telematik-Infrastruktur (TI) bzw. der an die TI angeschlossenen Dienstleister, betrachtet der VdK zunehmend mit Sorge. Störungen der Dienstleister sorgen dafür, dass die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung immer wieder gestört ist.

Aus diesem Grund bewertet es der Sozialverband VdK Deutschland positiv, dass die elektronische BtM-Verschreibung zunächst in Modellregionen erprobt wird, bevor sie im gesamten Bundesgebiet verpflichtend wird. Während der Test-Phase sollten zudem umfangreiche Last-Tests<sup>1</sup> gefahren werden, um „Kinderkrankheiten“ ausfindig zu machen und adäquat auf diese reagieren zu können.

Da Ärzte ohne Kassenzulassung und Tierärzte häufig nicht an die Telematik-Infrastruktur angebunden sind, wird es weiterhin die Möglichkeit geben, BtM auf dem amtlichen dreiteiligen Formblatt zu verschreiben. Dies stellt zudem eine Backup-Lösung dar, falls es zu Störungen innerhalb der Telematik-Infrastruktur kommt und wird durch den VdK daher als positiv bewertet.

Darüber hinaus weist der Sozialverband VdK Deutschland jedoch auf weitere mögliche Probleme hin, die sich durch die verpflichtende Einführung der elektronischen BtM-Verordnung ergeben können:

Die Arzneimittelversorgung von Patienten in Pflegeheimen stellt schon seit der Einführung des E-Rezeptes für verschreibungspflichtige Arzneimittel immer wieder ein Problem dar. Hier müssen Wege der E-Rezept-Übermittlung von der Arztpraxis direkt an das Pflegeheim oder die Vertrags-Apotheke des Pflegeheims gefunden werden, um die Versorgung der Patienten mit Arzneimitteln zu sichern. Dies gilt auch für die geplante Einführung der E-BtM-Verschreibung. Der VdK präferiert daher eine schnelle Anbindung der Pflegeheime an die Telematik-Infrastruktur, als bisher geplant.

Aufgrund der verkürzten Gültigkeit eines BtM-Rezeptes von sieben Tagen zuzüglich des Ausstellungstages setzt sich der VdK dafür ein, dass E-BtM-Verschreibungen mindestens 28 Tage in der Telematik-Infrastruktur gespeichert werden. Der Ablauf einer Verschreibung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. So bleibt sowohl für die Patienten aber auch für die abgebende Stelle ersichtlich, warum ein Rezept nicht beliefert werden kann. Würde eine BtM-Verschreibung einfach verschwinden, ist im Zweifel weder für den Patienten, noch für die abgebende Apotheke nachvollziehbar, warum das Rezept nicht auffindbar ist. Dies kann für Frust und Ärger bei den Patienten und den Leistungserbringern sorgen.

---

<sup>1</sup> Umfangreiche Funktionsüberprüfungen